

Beilage 1218

Der Bayerische Ministerpräsident.

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betreff:
Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung
der Kreise Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken
und Mittelfranken.

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom
8. März 1948 erlaube ich um weitere verfassungsmäßige
Behandlung des nachstehenden Entwurfs.

München, den 12. März 1948.

(gez.) Dr. Chard,
Bayerischer Ministerpräsident.

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Kreise Niederbayern, Ober- pfalz, Oberfranken und Mittelfranken.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes
Gesetz beschlossen:

Art. 1

Mit Wirkung vom 1. April 1948 werden der
Kreis (Regierungsbezirk) Niederbayern und
Oberpfalz sowie der Kreis (Regierungsbezirk)
Ober- und Mittelfranken geteilt und die frühe-
ren Kreise (Regierungsbezirke) Niederbayern,
Oberpfalz, Oberfranken und Mittelfranken mit
ihren Regierungssitzen wiederhergestellt.

Art. 2

Die Kreise (Regierungsbezirke) umfassen das
Gebiet, das sie vor ihrer Zusammenlegung um-
faßt haben.

Art. 3

Die zur Durchführung des Gesetzes erforder-
lichen Vorschriften werden vom Staatsmini-
sterium des Innern im Benehmen mit den
übrigen zuständigen Staatsministerien erlassen.

Art. 4

Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. April
1948 in Kraft.

Begründung:

Die früheren Regierungsbezirke Niederbayern und
Oberpfalz, sowie Oberfranken und Mittelfranken wur-
den auf Grund des § 46 der 2. Verordnung des Ge-
samtministeriums zum Vollzug des Staatshaushalts
vom 30. Oktober 1931 (GWB. Seite 309 ff.) vereinigt.
Durch Art. 3 Ziff. I des Gesetzes zur Gleichschaltung
der Gemeinden und Gemeindeverbände mit Land und
Reich vom 7. April 1933 (GWB. Seite 105) wurden
die Kreise Niederbayern und Oberpfalz sowie die Kreise
Oberfranken und Mittelfranken zu je 1 Kreis zu-
sammengelegt.

Nach Art. 185 der Bayerischen Verfassung sind die
alten Kreise (Regierungsbezirke) mit ihren Regierungs-
sitzen ehestens wiederherzustellen. Dieser Verfassungs-
bestimmung soll durch den Gesetzentwurf entsprochen
werden. Im Hinblick auf Art. 9 Abs. 1, Seite 1, Halb-
satz 2 bedarf die Abgrenzung der Kreise der Form eines
Gesetzes.

Es erübrigt sich, in dem Gesetzentwurf auf die
Bildung der Gemeindeverbände für das Gebiet der
Kreise einzugehen, da diese durch Art. 10 Abs. I der
Bayerischen Verfassung bereits geregelt ist.

Die Größenverhältnisse der Regierungsbezirke
nach der Neueinteilung sind folgende:

Reg.-Bez.	qkm	Nährmittel-	bevölkerung
Niederbayern	10 756,17	"	1 105 699
Oberpfalz	9 644,08	"	901 397
Oberfranken	7 502,97	"	1 099 692
Mittelfranken	7 618,54	"	1 247 467

(Zum Vergleich:
Reg.-Bez.
Oberbayern 16 675,95 qkm " " 2 491 405
Unterfranken 8 444,72 " " " 1 042 097
Schwaben 9 862,19 " " " 1 276 321).

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen
Maßnahmen (insbesondere zur Bereitstellung der er-
forderlichen Gebäude) werden vom Staatsministerium
des Innern im Benehmen mit den beteiligten übrigen
Staatsministerien getroffen werden.